



Initiative Erdgasspeicher e.V.
Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086
Fax +49 (0)30 36418-255
info@erdgasspeicher.de

www.erdgasspeicher.de

Änderungsvorschlag zur Gasnetzzugangsverordnung

Stellungnahme

Berlin, 27. April 2017

INES Initiative Erdgasspeicher e.V.

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gasspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 16 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Speicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU.

1. Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 20. April 2017 einen Änderungsvorschlag zur Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) vorgelegt und um Stellungnahme bis zum 27. April 2017 gebeten.

Die Initiative Erdgasspeicher e.V. (INES) nimmt zu diesem Änderungsvorschlag nachfolgend Stellung.

2. Einführung untertägiger Kapazitätsprodukte

Gasspeicher stellen die wichtigste Flexibilitätsquelle im Gasmarkt dar. Durch ihre Fähigkeit zur flexiblen Gasaufnahme bzw. -bereitstellung sind sie in besonderer Weise geeignet, auch kurzfristige Lastschwankungen im Gasverbrauch auszugleichen.

Eine Buchungsmöglichkeit untertägiger Kapazitäten an Nichtkopplungspunkten eröffnet Nutzern von Gasspeichern einen verbesserten Zugang zum kurzfristigen Handels- und Regelenergiemarkt für Gas. Dies dient nicht nur einer gesteigerten Effizienz im Gasmarkt, sondern ermöglicht auch die adäquate Bereitstellung von Gasmengen z. B. für das kurzfristige An- oder Abfahren von Gaskraftwerken, um die zunehmend volatile Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien auszusteuern.

Durch die Möglichkeit zur Buchung von untertägigen Kapazitäten an inländischen Gasspeichern werden zudem Wettbewerbsverzerrungen gegenüber im Ausland befindlichen Flexibilitätsquellen vermieden. Diese verfügen zum Teil bereits heute über die Möglichkeit, untertägige Kapazitäten buchen zu können.

Ferner wird durch die Möglichkeit zur untertägigen Kapazitätsbuchung an Nichtkopplungspunkten auch die Marktattraktivität und Kosteneffizienz von Produkten zur Stützung der Systemstabilität – Long-Term-Options und DSM-Produkte – signifikant gesteigert.

INES unterstützt daher weiterhin die Bestrebungen des BMWi, in der GasNZV klarzustellen, dass Fernleitungsnetzbetreiber dazu verpflichtet sind, Kapazitätsprodukte auch an Nichtkopplungspunkten auf untertägiger Basis anzubieten.

3. Streichung des „first come, first served-Prinzips“ (FCFS) an Speichieranlagen

3.1. FCFS vs. Kapazitätsauktionen

Kapazitätsauktionen sind im Falle einer konkurrierenden Kapazitätsnachfrage der Marktteilnehmer grundsätzlich dafür geeignet, Kapazitäten effizient zuzuweisen. Für eine effiziente Vergabe müssen Auktionsverfahren allerdings die spezifischen Anforderungen der Kapazitätsnachfrage an den betreffenden Netzpunkten berücksichtigen. Gemäß NC CAM (EU-Verordnung Nr. 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen) angewendete Auktionsverfahren sind für Kopplungspunkte bzw. Grenzübergangspunkte (GÜP) entwickelt worden und berücksichtigen die Anforderungen von Transportkunden an Nichtkopplungspunkten (z. B. Speichieranlagen) nicht.

Mit der verpflichtenden Vorgabe zur Versteigerung von Transportkapazitäten an Speicherpunkten entstehen zum Beispiel Anwendungsprobleme im Zusammenhang mit der BEATE-Festlegung. Unklar wäre, wie die gemäß BEATE vorgesehenen Rabatte an Speicheranschlusspunkten im Rahmen des Auktionsmechanismus (Startpreis und Auktions-Aufschlag) anzuwenden wären. Dieses Problem wird bei der Versteigerung von konkurrierenden Kapazitäten an Kopplungspunkten und Speicherpunkten sowie mit der in der BEATE-Festlegung angelegten Nachverrechnungs-Methode im Falle einer grenz- oder marktgebietsübergreifenden Nutzung eines Speichers weiter verschärft.

Die Abschaffung des FCFS-Prinzips und damit verbundene Einführung eines Auktionsverfahrens würde zudem die Transaktionskosten der Speichernutzung erhöhen. Schließlich ist die Buchung nach FCFS im Gegensatz zum Auktionsverfahren bei den Speichernutzern etabliert. Ohne erkennbaren Mehrwert sollten aber die Kosten der Speichernutzung nicht unnötig erhöht werden.

INES empfiehlt daher, das FCFS-Prinzip weiterhin als Vergabeverfahren für Speicheranschlusspunkte beizubehalten. Sollte weiterhin die Abschaffung des FCFS-Prinzips angestrebt werden, ist zu empfehlen, das Verhältnis von Kosten und Nutzen einer solchen Anpassung im Vorfeld abzuwägen.

3.2. Wettbewerbsverzerrung auf dem Flexibilitätsmarkt

Gasspeicher konkurrieren auf dem Flexibilitätsmarkt mit anderen Quellen, wie z.B. LNG-Terminals, Produktionsanlagen oder Letztverbrauchern (DSM). Nur ein fairer Wettbewerb zwischen diesen Flexibilitätsquellen gewährleistet ein marktwirtschaftliches Optimum, indem sich der effizienteste Anbieter am Markt durchsetzt. Wohlfahrtsgewinne werden in der Folge für die Verbraucher generiert.

Ein fairer Wettbewerb auf dem Flexibilitätsmarkt setzt unter anderem voraus, dass für die Beschaffung von Transportkapazitäten diskriminierungsfreie und für alle Akteure passgenaue Rahmenbedingungen gelten. Wird, wie vom BMWi vorgeschlagen, ausschließlich für Speicheranlagen das FCFS-Prinzip abgeschafft, ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt. Vielmehr würde mit der regulatorischen Vorgabe zu aktuellen Wettbewerbsverzerrungen, durch bspw. doppelt auf Speichergas erhobene Umlagen (Konvertierungsumlage und Marktraumumstellungsumlage), eine weitere wettbewerbsverzerrende Belastung hinzukommen.

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum das BMWi mit der vorgelegten GasNZV-Novelle ausschließlich an Speicheranlagen das FCFS-Prinzip abschaffen möchte. Im Fall von LNG-Terminals sind mehrere Nutzer eines Punktes vorstellbar, wenn nicht sogar anzunehmen. Darüber hinaus ist potenziell für jeden Punkt im Netz, z. B. an Produktionsanlagen eine Situation „konkurrierender Kapazitäten“ denkbar, „bei denen die an einem Punkt des Netzes verfügbare Kapazität nicht vergeben werden kann, ohne die an einem anderen Punkt des Netzes verfügbare Kapazität ganz oder teilweise zu verringern“ (siehe Begriffsbestimmungen Nr. 14 des NC CAM, Seite. 5).

INES empfiehlt daher, entweder das FCFS-Prinzip als Vergabeverfahren für sämtliche Nichtkopplungspunkte beizubehalten oder aber Kapazitätsauktionen auch für alle anderen Nichtkopplungspunkte, d.h. auch an Punkten zu LNG-Terminals, Produktionsanlagen und Letztverbrauchern vorzuschreiben, um einen fairen Wettbewerb der Flexibilitäten sicherzustellen.

4. Zusammenlegung der deutschen Marktgebiete

Es überrascht, dass den Verbänden für die Bewertung einer derart bedeutsamen und in der Auswirkung weitreichenden Entscheidung lediglich die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme mit einer Konsultationszeit von nur sechs Werktagen eingeräumt wird. Immerhin war eine Zusammenlegung der Marktgebiete im Rahmen der Eckpunkte zur Änderung der GasNZV noch nicht intendiert.

Ohne eine fundierte Kosten-Nutzen-Analyse sieht sich INES zum aktuellen Zeitpunkt außer Stande, eine Empfehlung im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der beiden deutschen Marktgebiete abgeben zu können. Allerdings lässt sich bereits heute festhalten, dass zentrale Voraussetzung einer solchen Zusammenlegung die vollständige Harmonisierung der Regeln innerhalb der Marktgebiete sein müsste. Ohne ein Level-Playing-Field könnten Wohlfahrtsgewinne bzw. Nutzen für Verbraucher nicht generiert werden. Wettbewerbsverzerrungen könnten sogar zu Wohlfahrtsverlusten führen.

INES bittet, bei der Diskussion zur Weiterentwicklung der deutschen Gasmarktgebiete den Spotmarkt nicht aus den Augen zu verlieren. Auch wenn das Verbesserungspotenzial im Prompt- und Forwardmarkt unbestreitbar am größten ist, erfüllen die beiden deutschen Marktgebiete die Liquiditätskriterien auch im Spotmarkt (GPL: 67% und NCG: 80%) noch nicht vollständig. Ein Vergleich mit dem Vorjahr

(GPL: 62% und NCG: 79%) deutet außerdem darauf hin, dass eine Erfüllung ohne unterstützende regulatorische Maßnahmen nicht absehbar ist.

INES empfiehlt deshalb, die folgenden marktgebietsinternen Maßnahmen umzusetzen, um die Marktgebiete in ihrem bestehenden Zuschnitt weiterzuentwickeln und damit die Liquiditätssituation in den deutschen Marktgebieten zu verbessern:

- **Speicherumschlag nicht durch Mehrfachbelastungen mit Umlagen reduzieren**
- **Absenkung der Multiplikatoren für Kurzfristbuchungen**
- **Multi-Market-Speicher nicht in ihrer Flexibilitätsbereitstellung einschränken**
- **Intra-Day-Handel mit Speichern nicht durch Transportrestriktionen verhindern (siehe Abschnitt 2 „Einführung untertägiger Kapazitätsprodukte“)**

5. Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs und Kapazitätsausbauanspruchs

INES hält die in § 17 GasNZV enthaltenen Regelungen zur Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfes durch die Fernleitungsnetzbetreiber auch weiterhin für erforderlich, um eine angemessene Berücksichtigung der Kapazitätsanforderungen aller Marktteilnehmer an das Fernleitungsnetz sicherzustellen. Neben den Regelungen in §§ 38 und 39 GasNZV für neue und erweiterte Speicheranlagen sollte dies auch den Kapazitätsbedarf von Bestandsspeichern berücksichtigen.

Darüber hinaus erscheint eine marktgebietsscharfe Betrachtung weiterhin erforderlich, die mit einer einfachen Streichung des § 17 GasNZV entfallen würde. Gleichwohl sollte der § 17 GasNZV mit dem Prozess zur Erstellung des Netzentwicklungsplanes gemäß § 15a EnWG harmonisiert werden.

INES begrüßt daher den Änderungsvorschlag, die Vorgaben zur Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs wie auch des Kapazitätsausbauanspruchs an den Prozess zur Erstellung des Netzentwicklungsplans gem. § 15a EnWG anzupassen.

INES-Ansprechpartner

Sebastian Bleschke, Geschäftsführer
s.bleschke@erdgasspeicher.de

Dr. Ulrich Duda, Geschäftsführer
u.duda@erdgasspeicher.de

Dr. Andreas Kost, Geschäftsführer
a.kost@erdgasspeicher.de